

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 07.01.2009

8. Stück

-
- 48. Leitungen: Bekanntgabe der Leitungsfunktionen im wissenschaftlich-nichtklinischen Bereich
 - 49. Forschungseinheit: Errichtung einer Forschungseinheit und Bestellung des Leiters
 - 50. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Sommersemester 2009 und das Wintersemester 2009/2010
 - 51. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Sommersemester 2009 und das Wintersemester 2009/2010
 - 52. Sprecherwahl Zentrum für Physiologische Medizin - Berichtigung
 - 53. Ethikkommission – Nominierung eines Ersatzmitgliedes
 - 54. Ausschreibung von Stellen
 - 54.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 54.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

48.

Leitungen: Bekanntgabe der Leitungsfunktionen im wissenschaftlich-nichtklinischen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen des § 20 (5) UG 2002 idgF sowie des § 4 (2) des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF folgende Personen zur Vorständin/zum Vorstand bestellt hat:

Institut:	Vorständin/Vorstand:	Funktionsperiode:
Institut für Physiologie	Univ.-Prof.Dr. Helmut HINGHOFER-SZALKAY	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Biophysik	Univ.-Prof. Dr. Bernd KOIDL	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Physiologische Chemie	Univ.-Prof. Dr. Günther JÜRGENS	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Molekularbiologie und Biochemie	O.Univ.-Prof.Dr. Gerhard KOSTNER	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Pathophysiologie und Immunologie	Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie	O.Univ.-Prof. Dr. Gottfried DOHR	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Anatomie	O.Univ.-Prof.Dr. Friedrich ANDERHUBER	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Gerichtliche Medizin	Univ.-Prof. Dr. Kathrin YEN	01.01.2009 – 30.09.2009
Institut für Humangenetik	Univ.-Prof. Dr. Michael SPEICHER	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie	Univ.-Prof.Mag.Dr. Eckhard BEUBLER	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin	O.Univ.-Prof. DDr. Egon MARTH	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie	Ao.Univ.-Prof.Dr. Wolfgang FREIDL	01.01.2009 – 31.12.2012
Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation	Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr. Andrea BERGHOLD	01.01.2009 – 31.12.2012

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

49.

Forschungseinheit: Errichtung einer Forschungseinheit und Bestellung des Leiters

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Forschungseinheiten, veröffentlicht im 25. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2004/05 vom 03.08.2005, RN 103, folgende Forschungseinheit vom Rektorat eingerichtet wurde:

**Forschungseinheit für Computertomographie: Erwachsene (ohne Neuroradiologie)
Leiter: Herr Ao.Univ.-Prof. Dr. Helmut SCHÖLLNAST
mit Wirkung ab 01.01.2009**

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

50.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Sommersemester 2009 und das Wintersemester 2009/2010

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (MUG) hat gemäß § 124b UG 2002 idgF, per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am 8.7.2005 eine Novelle des UG 2002 (BGBl I Nr. 77/2005 zuletzt geändert in BGBl I Nr. 74/2006) sowie die Verordnung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist (BGBl II Nr. 238/2006 idgF) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken. Sinn dieser Verordnung ist die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idgF.

TEIL I - Geltungsbereich

§ 1 Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG.

§ 2 Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen,

- die im Studienjahr 2009/2010 erstmals zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zugelassen werden wollen,
- die aufgrund der Auswahlverfahren der Studienjahre 2005/2006, 2006/2007, 2007/2008 und/oder 2008/2009 nicht zulassungsfähig waren.

Ausgenommen sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 3 (1) Die Zahl der Studienplätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 idgF jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Grobauswahlverfahren bzw. Reihungsverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2009/2010 werden gem. § 124b Abs. 5 UG 2002 idgF 336 Studienplätze vergeben, davon 252 Plätze an StudienwerberInnen mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 1, 67 Plätze an StudienwerberInnen aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 17 Plätze an sonstige ausländische StudienwerberInnen, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

TEIL II – Verfahren

§ 4 Elektronische Voranmeldung

(1) Alle StudienwerberInnen, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **01.02.2009** beginnt und am **22.02.2009** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über die vom Rektorat eingerichtete Website im Internet teilzunehmen.

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Bewerbungsschreibens gem. § 5 dieser Verordnung sowie die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel, ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

§ 5 Anmeldung und Bewerbungsschreiben

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen haben für die Anmeldung zum Auswahlverfahren nach der elektronischen Voranmeldung ausschließlich folgende Bewerbungsunterlagen bis **30.04.2009** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Rektorat der Medizinischen Universität Graz, per Adresse: Vizerektor für Studium und Lehre, o. Univ.Prof. Dr. Gilbert Reibnegger, Harrachgasse 21, 8010 Graz zu übermitteln:

- Reifezeugnis (Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder Schulbesuchsbestätigung aus dem aktuellen Schuljahr (Original, bei ausländischen Schulbesuchsbestätigungen in deutscher Übersetzung)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Staatszugehörigkeit hervorgeht (Reisepass, Personalausweis) oder Kopien eines amtlichen Lichtbildausweises und des Staatsbürgerschaftsnachweises (Führerschein und Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Bewerbungsschreiben im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN-A4-Seiten, das folgende Informationen zu enthalten hat:
 - Die sechsstellige Bearbeitungsnummer aus der elektronischen Voranmeldung, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geschlecht
 - Motivation für die Wahl des Diplomstudiums Humanmedizin
 - Gründe für die Entscheidung, an der MUG zu studieren
 - (Aus-)Bildungshintergrund
 - Außerschulische Interessengebiete und ggf. bisheriges Engagement im sozialen/medizinischen Bereich
 - Bisherige berufliche Erfahrungen (sofern vorhanden)
 - Berufliche Zukunftspläne

(2) Die Anmeldung im Wege der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und damit für die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG.

(3) Eine andere Übermittlung der Bewerbungsunterlagen als auf dem Postweg ist unzulässig. Werden die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur Anmeldung und Einsendung des Bewerbungsschreibens ist nicht zulässig.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren zu dem vom Rektorat festgesetzten Termin am **03.07.2009** statt.

(2) Weder das Grobauswahlverfahren noch das Reihungsverfahren sind Prüfungen iSd. §§ 72 ff UG 2002 idGF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 idGF finden keine Anwendung.

(3) Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche des Multiple-Choice-Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl unter den letztgereihten 15 Prozent auf der Reihungsliste befinden, werden für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG nicht gereiht.

(6) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist jedoch berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen. Eine Berufung iSd § 7 Abs. 2 dieser Verordnung ist zulässig.

§ 7 provisorische Reihungsliste, Einsprüche, Reihungsliste und Nachrückung

(1) Bis spätestens **17.07.2009** wird eine provisorische Reihungsliste aller TeilnehmerInnen unter Transparentmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl ausgehängt und im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, bei welchem Organ Einsprüche eingebracht werden können. Die Erhebung von Einsprüchen ist ausschließlich für TeilnehmerInnen des Grobauswahl- und Reihungsverfahrens möglich. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Einspruch hat bis spätestens **31.07.2009**, 24:00 Uhr zu erfolgen. Über die Einsprüche entscheidet die zweitinstanzliche Behörde schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **12.08.2009**.

(2) Einsprüche zum Ablauf des Verfahrens, Einsprüche zu einzelnen Fragen sowie Einsprüche über Fehler in der Punkteermittlung haben der zweitinstanzlichen Behörde anonymisiert zum Beschluss vorgelegt zu werden. Die zweitinstanzliche Behörde erhält ausschließlich folgende Informationen von den Einsprüchen zu Testfragen:

- a. Anzahl der Einsprüche zu einzelnen Fragen
- b. Die Begründungen aller Einsprüche zu den einzelnen Fragen

(3) Die zweitinstanzliche Behörde beschließt die Reihungsliste, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.

(4) Die KandidatInnen werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2009/2010 erhöht werden.

(6) Nach den Verfahrensschritten dieser Verordnung werden die in den jeweiligen Gruppen gem. § 3 dieser Verordnung erstgereihten Personen der Humanmedizinliste zum Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG aufgenommen.

(7) StudienwerberInnen, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten, müssen bis **28.08.2009** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an die/den in der Reihungsliste nächstgereichte/nächstgereihten Studienwerberin/Studienwerber vergeben, welche/welcher noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

§ 8 Konsequenz des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG 2002 erfüllt.

(2) Jene StudienwerberInnen, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Grobauswahl- und Reihungsverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, sind für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG nicht zulassungsfähig. Eine Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) Den StudienwerberInnen nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester 2010/2011 zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einer/einem im Wintersemester 2010/2011 für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG erstinskribierenden Studierenden.

Teil III – Sonderregelungen

§ 9 Erasmusstudierende

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren teilnehmen.

§ 9a – StudienwerberInnen mit Vorleistungen

(1) Darüber hinaus wird das Rektorat Studierende des Diplomstudiums Zahnmedizin (O 203) der MUG nach positiver Absolvierung des ersten Abschnittes des Diplomstudiums Zahnmedizin (O 203) an der MUG, aufgrund der weitreichenden inhaltlichen Deckung der Studienpläne der Diplomstudien Zahn- und Humanmedizin an der MUG im ersten Studienabschnitt, ohne Teilnahme am Auswahlverfahren zum Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG zulassen.

Teil IV – Behörden

§ 10 Erstinstanzliche Behörde

(1) In erster Instanz entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBl 26. Stk, RN 125 vom 2.7.2008 idgF, der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

§ 11 Zweitinstanzliche Behörde

(1) Diesbezüglich wird auf die §§ 15 bis 18 und 38 der Satzung der MUG, veröffentlicht im MTBl 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBl 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, verwiesen.

(2) Die zweitinstanzliche Behörde entscheidet über die Reihungsliste als zweite Instanz endgültig.

Teil V - Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 (1) Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt bis zum rechtskräftigen Inkrafttreten einer neuen Verordnung durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

(2) Diese direkt auf der gesetzlichen Bestimmung des § 124b UG 2002 idgF beruhende Verordnung überschreibt während ihrer Gültigkeitsdauer sämtliche widersprechende Bestimmungen der Satzung der MUG – insbesondere die §§ 1 bis 14 sowie 19 bis 37 und 39 bis 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren - sowie des Studienplanes Humanmedizin, veröffentlicht im MTBl 8. Stk, RN 35 (Studienjahr 2006/2007) vom 15.11.2006 idgF .

(3) Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestimmung des § 13 Abs. 2 dieser Verordnung um eine zeitlich befristete Überschreibung, somit weder um eine Abänderung noch um eine Streichung iSd. § 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren handelt.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin an der MUG, veröffentlicht im MTBl 8. Stk. RN 37 vom 2.1.2008 außer Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

51.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Sommersemester 2009 und das Wintersemester 2009/2010

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (MUG) hat gem. § 124b UG 2002 idgF per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am

8.7.2005 eine Novelle des UG 2002 (BGBl I Nr. 77/2005 zuletzt geändert in BGBl I Nr. 74/2006) sowie die Verordnung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist (BGBl II Nr. 238/2006 idgF) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken. Sinn dieser Verordnung ist die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idgF.

TEIL I - Geltungsbereich

§ 1 Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG.

§ 2 Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen,

- die im Studienjahr 2009/2010 erstmals zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der
- Medizinischen Universität Graz (MUG) zugelassen werden wollen,
- die aufgrund der Auswahlverfahren der Studienjahre 2005/2006, 2006/2007, 2007/2008 und/oder 2008/2009 nicht zulassungsfähig waren.

Ausgenommen sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 3 (1) Die Zahl der Studienplätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 idgF jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Grobauswahlverfahren bzw. Reihungsverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2009/2010 werden gem. § 124b Abs. 5 UG 2002 idgF 24 Studienplätze vergeben, davon 18 Plätze an StudienwerberInnen mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 1, 5 Plätze an StudienwerberInnen aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 1 Platz an sonstige ausländische StudienwerberInnen, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

TEIL II - Verfahren

§ 4 Elektronische Voranmeldung

(1) Alle StudienwerberInnen, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **01.02.2009** beginnt und am **22.02.2009** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über die vom Rektorat eingerichtete Website im Internet teilzunehmen.

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Bewerbungsschreibens gem. § 5 dieser Verordnung sowie die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel, ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

§ 5 Anmeldung und Bewerbungsschreiben

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen haben für die Anmeldung zum Auswahlverfahren nach der elektronischen Voranmeldung ausschließlich folgende Bewerbungsunterlagen bis **30.04.2009** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Rektorat der Medizinischen Universität Graz, per Adresse: Vizerektor für Studium und Lehre, o. Univ.Prof. Dr. Gilbert Reibnegger, Harrachgasse 21, 8010 Graz zu übermitteln:

- Reifezeugnis (Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder Schulbesuchsbestätigung aus dem aktuellen Schuljahr (Original, bei ausländischen Schulbesuchsbestätigungen in deutscher Übersetzung)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Staatszugehörigkeit hervorgeht (Reisepass, Personalausweis) oder Kopien eines amtlichen Lichtbildausweises und des Staatsbürgerschaftsnachweises (Führerschein und Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Bewerbungsschreiben im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN-A4-Seiten, das folgende Informationen zu enthalten hat:

- Die sechsstellige Bearbeitungsnummer aus der elektronischen Voranmeldung, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geschlecht
- Motivation für die Wahl des Diplomstudiums Zahnmedizin
- Gründe für die Entscheidung, an der MUG zu studieren
- (Aus-)Bildungshintergrund
- Außerschulische Interessengebiete und ggf. bisheriges Engagement im sozialen/medizinischen Bereich
- Bisherige berufliche Erfahrungen (sofern vorhanden)
- Berufliche Zukunftspläne

(2) Die Anmeldung im Wege der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und damit für die Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG.

(3) Eine andere Übermittlung der Bewerbungsunterlagen als auf dem Postweg ist unzulässig. Werden die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur Anmeldung und Einsendung des Bewerbungsschreibens ist nicht zulässig.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren zu dem vom Rektorat festgesetzten Termin am **03.07.2009** statt.

(2) Weder das Grobauswahlverfahren noch das Reihungsverfahren sind Prüfungen iSd. §§ 72 ff UG 2002 idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 idgF finden keine Anwendung.

(3) Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche des Multiple-Choice-Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl unter den letztgereihten 15 Prozent auf der Reihungsliste befinden, werden für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG nicht gereiht.

(6) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist jedoch berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen. Eine Berufung iSd § 7 Abs. 2 dieser Verordnung ist zulässig.

§ 7 provisorische Reihungsliste, Einsprüche, Reihungsliste und Nachrückung

(1) Bis spätestens **17.07.2009** wird eine provisorische Reihungsliste aller TeilnehmerInnen unter Transparentmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl ausgehängt und im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, bei welchem Organ Einsprüche eingebracht werden können. Die Erhebung von Einsprüchen ist ausschließlich für TeilnehmerInnen des Grobauswahl- und Reihungsverfahrens möglich. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Einspruch hat bis spätestens **31.07.2009**, 24:00 Uhr zu erfolgen. Über die Einsprüche entscheidet die zweitinstanzliche Behörde schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **12.08.2009**.

(2) Einsprüche zum Ablauf des Verfahrens, Einsprüche zu einzelnen Fragen sowie Einsprüche über Fehler in der Punkteermittlung haben der zweitinstanzlichen Behörde anonymisiert zum Beschluss vorgelegt zu werden. Die zweitinstanzliche Behörde erhält ausschließlich folgende Informationen von den Einsprüchen zu Testfragen:

- a. Anzahl der Einsprüche zu einzelnen Fragen
- b. Die Begründungen aller Einsprüche zu den einzelnen Fragen

(3) Die zweitinstanzliche Behörde beschließt die Reihungsliste, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.

(4) Die KandidatInnen werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2009/2010 erhöht werden.

(6) Nach den Verfahrensschritten dieser Verordnung werden die in den jeweiligen Gruppen gem. § 3 dieser Verordnung erstgereihten Personen der Zahnmedizinliste zum Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG aufgenommen.

(7) StudienwerberInnen, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten, müssen bis **28.08.2009** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an die/den in der Reihungsliste nächstgereichte/nächstgereihten Studienwerberin/Studienwerber vergeben, welche/welcher noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

§ 8 Konsequenz des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG 2002 erfüllt.

(2) Jene StudienwerberInnen, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Grobauswahl- und Reihungsverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, sind für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG nicht zulassungsfähig. Eine Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) Den StudienwerberInnen nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester 2010/2011 zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens anzutreten.

Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einer/einem im Wintersemester 2010/2011 für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG erstinskribierenden Studierenden.

Teil III – Sonderregelungen

§ 9 Erasmusstudierende

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren teilnehmen.

Teil IV – Behörden

§ 10 Erstinstanzliche Behörde

(1) In erster Instanz entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBl 26. Stk, RN 125 vom 2.7.2008 idgF, der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

§ 11 Zweitinstanzliche Behörde

(1) Diesbezüglich wird auf die §§ 15 bis 18 und 38 der Satzung der MUG, veröffentlicht im MTBl 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBl 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, verwiesen.

(2) Die zweitinstanzliche Behörde entscheidet über die Reihungsliste als zweite Instanz endgültig.

Teil V - Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 (1) Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt bis zum rechtskräftigen Inkrafttreten einer neuen Verordnung durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz.

(2) Diese direkt auf der gesetzlichen Bestimmung des § 124b UG 2002 idgF beruhende Verordnung überschreibt während ihrer Gültigkeitsdauer sämtliche widersprechende Bestimmungen der Satzung der MUG – insbesondere die §§ 1 bis 14 sowie 19 bis 37 und 39 bis 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren - sowie des Studienplanes Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl 27. Stk, RN 116 (Studienjahr 2005/2006) vom 5.7.2006 idgF.

(3) Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestimmung des § 13 Abs. 2 dieser Verordnung um eine zeitlich befristete Überschreibung, somit weder um eine Abänderung noch um eine Streichung iSd. § 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren handelt.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin an der MUG, veröffentlicht im MTBl 8. Stk. RN 38 vom 2.1.2008 außer Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

52.

Sprecherwahl Zentrum für Physiologische Medizin - Berichtigung

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Berichtigung der Sprecherwahl Zentrum für Physiologische Medizin, veröffentlicht im 7. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2008/2009 vom 17.12.2008, RN 42, bekannt:

**Stellvertreter des Sprechers für das Zentrum für Physiologische Medizin
Herr Univ.-Prof. Dr. Günther JÜRGENS
für die Funktionsperiode vom 01.10.2008 bis 30.09.2009**

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

53.

Ethikkommission – Nominierung eines Ersatzmitgliedes

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Franz FAZEKAS, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 17.12.2008 gemäß § 30 Abs. 1 UG 2002 idgF, iVm § J. 3 der Wahlordnung der Medizinischen Universität Graz

**Herrn Univ.-Prof. Dr. Leopold NEUHOLD
als Ersatzmitglied der Ethikkommission**

nominiert hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

54. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG 2002 idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des VBG ausschreibt:

54.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Abteilung Personaladministration**, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Wiederholung der Ausschreibung auf Grund § 24 des Frauenförderplanes:

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Kardiologie**, zu besetzen ab sofort, befristet bis 30. Juni 2011.

Anforderungsprofil:

➤ Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Grundlagenwissenschaftliche Erfahrung auf dem Gebiet der kardiovaskulären Molekularbiologie und Zellphysiologie
- Wissenschaftliche Auslandserfahrung
- Nachweis einer erfolgreichen Mitarbeit in grundlagenwissenschaftlichen Drittmittelprojekten sowie der Publikation wissenschaftlicher Arbeiten
- Bereitschaft zur Studierendenausbildung (Lehrtätigkeit erwünscht) und zu weiteren wissenschaftlichen Auslandsaufenthalten
- Bereitschaft zur Stationsärztinnen-/arztstätigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 28. Jänner 2009 (Kennzahl: W45 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Klinische Abteilung für Zahnersatzkunde**, zu besetzen ab sofort, befristet auf 4 Jahre

Anforderungsprofil:

➤ Abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Interesse an Zahnersatzkunde und wissenschaftlicher Tätigkeit
- Gute Englisch- und EDV-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 28. Jänner 2009 (Kennzahl: W76 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Fachärztinnen-/Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Radiologie**, zu besetzen ab 01. Februar 2009, auf die Dauer des Karenzurlaubes, längstens bis 28. Februar 2010.

Anforderungsprofil:

➤ Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Absolvierte Gegenfächer
- Vorerfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung

- Einschlägige Vorleistungen
- (Einschlägige) wissenschaftliche Vorerfahrung
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)
- Gute PC-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 28. Jänner 2009 (Kennzahl: W77 ex 2008/09)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters** mit möglicher Qualifizierungsvereinbarung, an der **Universitäts-Augenklinik**, zu besetzen ab 01. März 2009, befristet auf 6 Jahre.

Kernaufgaben:

- Forschung in experimenteller Ophthalmologie, insbesondere des hinteren Augenabschnittes
- Entwicklung neuer chirurgischer Technik für den hinteren Augenabschnitt mit Schwerpunkt Netz-haut- und Tumorchirurgie
- Durchführung tierexperimenteller und klinischer Studien
- Unterstützung bei administrativen Aufgaben und Mitwirkung bei der strategischen Weiterentwicklung der Klinik
- Unterstützung bei der Planung und Umsetzung innovativer universitärer Lehrprojekte

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium Humanmedizin
- Abgeschlossene Fachärztinnen-/Facharztausbildung für Augenheilkunde und Optometrie
- Erfahrung in der Leitung von Forschungsprojekten
- Erfahrung auf dem Gebiet der experimentellen Ophthalmologie mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie
- Technische Vorkenntnisse
- Praktischer Erfahrung in der Planung und Umsetzung ophthalmologisch-spezifischer studentischer Lehre
- Grundkenntnisse in tierexperimenteller Arbeit
- Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Planung und Durchführung von standardisierten Organisationsabläufen

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und organisatorische Kompetenz
- Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft für einen Auslandsaufenthalt
- Freude an neuen Herausforderungen

Ende der Bewerbungsfrist: 28. Jänner 2009 (Kennzahl: W78 ex 2008/09)

**Wissenschaftliche/r MitarbeiterIn
im Forschungs- und Lehrbetrieb**

an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
zu besetzen ab sofort, vorerst befristet auf 6 Jahre

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich

Kernaufgaben:

- Risikogeburtshilfe mit Schwerpunkt invasive sowie nichtinvasive Pränataldiagnostik

Fachliche Anforderungen:

- Studium der Humanmedizin
- Fachärztin-/Facharztausbildung für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Eingehende Erfahrungen in feto-maternaler Medizin und insbesondere Pränataldiagnostik entsprechend DEGUM/OEGUM Stufe II oder III
- Gegebenenfalls Durchführung von Klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten

- EDV-Kenntnisse
- Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Wissenschaftliche Vorerfahrung von Vorteil
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz, speziell in der Betreuung Schwangerer in Ausnahmesituationen
- Bei wissenschaftlicher Qualifizierung besteht die Möglichkeit auf eine Laufbahnstelle

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Uwe Lang, Vorstand der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe zur Verfügung. Kontakt: uwe.lang@medunigraz.at, Tel.: ++43/316-385-2150.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W75 ex 2008/09** bevorzugt via E-mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **30. Jänner 2009**.

1 halbe Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** an der **Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Klinische Abteilung für Zahnersatzkunde**, zu besetzen ab 01. März 2009, befristet auf 6 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder abgeschlossenes Zahnmedizin-studium

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Paradontologie
- Ende der Bewerbungsfrist: 28. Jänner 2009 (Kennzahl: W84 ex 2008/09)**

54.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Abteilung Personaladministration**, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

LeiterIn des Zentrums „Klinische Studien“
zu besetzen ab sofort

Kernaufgaben:

- Aufbau und Koordination eines klinischen Studienzentrums (Budgeterstellung, Koordination dezentraler Studiengruppen in den Kliniken)
- Unterstützung bei der Planung und Protokollentwicklung klinischer Studien
- Projektmanagement klinischer Studien

- Überwachung von studienrelevanten Gesetzen und Richtlinien
- Erstellung und Pflege von SOPs für das klinische Studienzentrum
- Kommunikation/Zusammenarbeit mit PrüfärztInnen, CROs, WissenschaftlerInnen, Behörden und Industrie

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium (Medizin/Naturwissenschaften) oder gleichzuhaltende Qualifikation
- Mehrjährige Erfahrung im Management klinischer Studien (akad. Studiengruppen, CROs, Pharmaindustrie)
- Englisch in Wort und Schrift

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Innovationsfähigkeit
- Hohes Maß an Selbstständigkeit und Flexibilität
- Reisebereitschaft

Wir bieten Ihnen ein herausforderndes, gestalterisches Aufgabengebiet in einem innovativen Arbeitsumfeld. Bei Fragen dazu steht Ihnen Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Irmgard T. Lippe, Vizerektorin für Forschung, gerne zur Verfügung. Kontakt: irmgard.lippe@medunigraz.at. Tel.: ++43/385/72071

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A69 ex 2008/09** via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A.8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2009**.

Wiederholung der Ausschreibung vom 03. September 2008:

1 Stelle einer **Laborhilfskraft** (weiblich/männlich) am **Institut für Pathologie**, zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Laborhilfskraft, Medizinisch-technische Fachkraft oder ähnliche Eignung

Ende der Bewerbungsfrist: 28. Jänner 2009 (Kennzahl: D287 ex 2007/08)

1 Stelle (Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden) einer **Biomedizinischen Analytikerin** oder eines **Biomedizinischen Analytikers** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) am **Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung**, zu besetzen ab 01. Februar 2009, befristet bis 31. Jänner 2010.

Anforderungsprofil:

- Rechtliche Unbescholtenheit
- Abgeschlossene Ausbildung als Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker oder äquivalente Ausbildung
- Mehrjährige Laborerfahrung, Erfahrung in der selbstständigen Durchführung und Protokollierung von Forschungsexperimenten
- Praktische Erfahrung in der Zellkultur und in der Etablierung von zellulären Assays
- Praktische Erfahrung in der Durchflusszytometrie (FACS)
- Hohe Teamfähigkeit, ausgeprägte (selbst-)organisatorische Fähigkeiten
- Interesse an der Etablierung neuer Methoden, Bereitschaft sich fachlich und persönlich weiterzubilden
- Englischkenntnisse
- PC-Kenntnisse (MS Office)

Ihre Aufgaben:

- Durchführung von zellbiologischen Experimenten in Zellkulturen
- Durchführung von durchflusszytometrischen Analysen (FACS)
- Betreuung und Schulung von Projektgruppen in der Anwendung dieser Techniken
- Betreuung von Analysegeräten in Speziallaborbereichen
- Mitarbeit beim Betreiben des Qualitätsmanagementsystems
- Administrative Tätigkeiten im Rahmen der Auftragsanalytik

Ende der Bewerbungsfrist: 28. Jänner 2009 (Kennzahl: A80 ex 2007/08)

1 Stelle einer **akademischen Referentin** oder eines **akademischen Referenten** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) für die **Servicestelle für Forschungsförderung und –finanzierung** in der **Abteilung Forschungsförderung und Technologietransfer**, zu besetzen ab 14. Mai 2009, auf die Dauer des Beschäftigungsverbot und eines allfälligen Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Medizin, Molekularbiologie, Biochemie oder ähnliches Studium
- Forschungserfahrung, bevorzugt mit Doktoratsabschluss
- Kenntnisse der österreichischen und internationalen Forderungsförderungslandschaft
- Kenntnisse im Bereich Projektmanagement und im Management von Forschungsprojekten
- Internationale Erfahrungen
- Verhandlungsfähige Englischkenntnisse

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Serviceorientierung, selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit
- Hohe Belastbarkeit in Stresssituationen und hohe Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit
- Strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise

Ihre Tätigkeiten:

- Servicestelle für Projekteinreichungen bei nationalen und internationalen Fördergebern
- Abwicklung administrativer Prozesse und laufende Betreuung von Forschungsförderungsprojekten
- Informationsaufbereitung und –verbreitung sowie Beratung zu Ausschreibungen von Förderprogrammen und –preisen, inklusive Organisation von Informationsveranstaltungen
- Koordination und Entscheidungsvorbereitung für Konsortial- und Förderverträge
- Abwicklung universitätsinterner Forschungsförderungen und Betreuung der Forschungsförderungskommission
- In geringem Ausmaß Unterrichts- und Trainingstätigkeit im Arbeitsgebiet
- Mitwirkung an Qualitätssicherungsmaßnahmen

Ende der Bewerbungsfrist: 28. Jänner 2009 (Kennzahl: A82 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Sekretärin** oder eines **Sekretärs** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Gemeinsamen Einrichtung für Klinische Immunologie**, zu besetzen ab 01. Februar 2009, auf die Dauer des Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz.

Anforderungsprofil:

- Rechtliche Unbescholtenheit
- Handelsschulabschluss oder gleichwertige Ausbildung
- Berufserfahrung im administrativen Bereich
- Terminologiekenntnisse
- Ausgezeichnete Rechtschreib- und EDV-Anwenderkenntnisse (inklusive SAP)
- Teamfähigkeit, freundlicher Patientinnen-/Patientenumgang
- Fähigkeit zum selbstständigen Erstellen einer unterschriftsreifen Korrespondenz
- Englischkenntnisse

Ihre Aufgaben:

- Allgemeine Sekretariatstätigkeit und Büroorganisation (Korrespondenz, Terminkoordination, Ablageverwaltung, Telefonbetreuung, Bestellwesen)
- Arztbriefschreibung

Ende der Bewerbungsfrist: 28. Jänner 2009 (Kennzahl: A83 ex 2007/08)

2 ReferentInnen IT-ServiceLine

im Bereich Informationstechnik, Abteilung Service-Center
Beschäftigungsausmaß je 20 Stunden, zu besetzen ab 01. April 2009

Kernaufgaben:

- Als ServiceLine-MitarbeiterIn leisten Sie kompetenten und professionellen Telefon-Support in IT-technischen Fragen, lösen IT-Probleme am Arbeitsplatz sofort über Remote-Control, oder leiten Anfragen zur Fertigstellung an das Vorort-Service oder den Second-Level-Support weiter.
- Ziel dieses First-Level-Supports für alle Anfragen am Arbeitsplatz ist es, schon beim ersten Kontakt prompte Hilfestellungen zu gewährleisten.

- Bei diesen Tätigkeiten wird Ihnen neben einem modernen Ticketsystem auch ein Remote-Control-Tool zur Verfügung gestellt. Zu Ihren Aufgaben gehören ebenfalls angewandtes Wissensmanagement, Community-Building und Knowledge-Transfer zwischen der ServiceLine, seinen KundInnen und dem Second-Level-Support.

Fachliche Anforderungen:

- Erfahrung im telefonischen IT-Support
- Sehr gute Kenntnisse in MS-Office-Anwendungen, Erfahrung mit Email-Systemen
- Erfahrung mit Fernwartungssystemen (Remote Control)
- Gute Englisch Kenntnisse
- Hohe soziale, sprachliche und kommunikative Kompetenz
- Gut ausgebildete Fähigkeiten in Problemlösung und Problemmanagement
- Teamfähigkeit, Interesse an neuen Technologien, Bereitschaft zu selbständiger Arbeit
- Kenntnisse von Universitätsstrukturen sind erwünscht
- Novell-Kenntnisse sind wünschenswert
- Rechtliche Unbescholtenheit

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Gestaltungsmotivation

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Mag.^a Olivia Lechner, stv. Leiterin der Abteilung Servicecenter des Bereichs IT gerne zur Verfügung. Kontakt: olivia.lechner@medunigraz.at Tel.: ++43/385-4107

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A81 ex 2008/09** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Jänner 2009**.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor